

# **Personalreglement der Gemeinde Kirchenthurnen**



**Gültig ab 1.1.2018**

## Inhaltsverzeichnis

|   |          |
|---|----------|
| <b>RECHTSVERHÄLTNIS .....</b>                                     | <b>3</b> |
| <b>LOHNSYSTEM.....</b>  | <b>3</b> |
| <b>LEISTUNGSBEURTEILUNG .....</b>                                 | <b>4</b> |
| <b>BESONDERE BESTIMMUNGEN.....</b>                                | <b>4</b> |
| <b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>                    | <b>5</b> |
| <b>ANHANG I.....</b>  | <b>6</b> |
| 1. ANGESTELLTE IM MONATSLOHN UND ENTSCHÄDIGUNGEN NACH ZEITAUFWAND |          |

## Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** <sup>1</sup> Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** <sup>1</sup> Das Personal der Einwohnergemeinde Kirchenthurnen wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.
- <sup>2</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
- Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats <sup>3</sup> Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** <sup>1</sup> Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.
- <sup>3</sup> Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Kündigungsfristen **Art. 4** <sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
- <sup>2</sup> Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

## Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 5** <sup>1</sup> Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet.
- <sup>2</sup> Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent. Dem Grundgehalt sind 12 Einstiegsstufen von je 0.75 Prozent vorangestellt.
- Aufstieg **Art. 6** <sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

<sup>3</sup> Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig

- a) von der individuellen Leistung
- b) vom individuellen Verhalten
- c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
- d) von anderen sachlich haltbaren Gründen

<sup>4</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen

## Leistungsbeurteilung

Leistungsbeurteilung

**Art. 7** <sup>1</sup> Ein vom Gemeinderat bestimmtes Ratsmitglied ist für die Leistungsbeurteilung des Personals verantwortlich.

<sup>2</sup> Es geht dabei wie folgt vor:

- a) Es führt mit dem Personal einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) Es gibt den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) Es unterbreitet dem Gemeinderat seinen Antrag zum Beschluss.

<sup>2</sup> Für das Verfahren gilt Art. 8 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

**Art. 8** <sup>1</sup> Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

<sup>2</sup> Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

<sup>3</sup> Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

**Art. 9** Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien belohnen.

## Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

**Art. 10** Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Stellenausschreibung

**Art. 11** Die Gemeinde schreibt freie Stellen öffentlich aus.

Unfallversicherung

**Art. 12** Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). Die Prämien gehen zu Lasten des Arbeitgebers.

|   |  |
|---|--|
| Taggeldversicherung                     | <b>Art. 13</b> Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.   |
| Taggeldversicherung                     | <sup>2</sup> Bei Arbeitsverhinderung wegen Krankheit oder Unfall wird den Angestellten das volle Gehalt höchstens wie folgt ausgerichtet:<br>a) im ersten Jahr zu 100 Prozent<br>b) im zweiten Jahr zu 80 Prozent.                                   |
| Pensionskasse                           | <b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften. |
| Abgangsentschädigung<br>Rentenansprüche | <sup>2</sup> Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.  |
| Sitzungsgeld                            | <b>Art. 15</b> Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.  |
| Jahresentschädigungen,<br>Spesen        | <b>Art. 16</b> Die Entschädigungen und Spesen werden im Entschädigungsreglement festgelegt.  |

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

|               |   |
|---------------|---|
| Inkrafttreten | <b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhang I tritt rückwirkend per 1.1.2018 in Kraft.<br><br><sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 1.1.1998 auf. |
|---------------|---|

Der Gemeinderat genehmigte dieses Reglement an seiner Sitzung vom 12.03.2018.

**Gemeinderat Kirchenthurnen**  
**Die Präsidentin:**

**Die Sekretärin:**

**B. Zürcher-Wichtermann**

**L. Schindler**

### **Auflagenzeugnis für Teilrevision gültig ab 01.01.2018**

Der Gemeinderat genehmigt edas Gebührenreglement an der Sitzung vom 12.03.2018. Das fakultative Referendum lief vom 22.03.18 bis 23.04.2018.

*Es ist kein Referendum dagegen erhoben worden.*

## Anhang I

### 1. Angestellte

|       | <u>Funktion</u>                          | <u>Jahresent-</u><br><u>schädigung</u> ** | <u>Stundenent-</u><br><u>schädigung</u> ** |
|-------|--|---|--|
| 1.1   | <b>Monatslohn</b>                        |   |  |
| 1.1.1 | SchulhauswartIn                          |   |  |
| 1.1.2 | Verwaltungsangestellte                   |   |  |
| 1.2   | <b>Entschädigungen nach Zeitaufwand</b>  |   |  |
| 1.2.1 | Brunnenmeister                           | Fr. 2'000.00*                             |  |
| 1.2.2 | Wegmeister                               |   | Fr. 25.00*                                 |
| 1.2.3 | Ackerbaustellenleiter                    |   | Fr. 25.00*                                 |
| 1.2.3 | Übrige Angestellte im Stundenlohn        |   | Fr. 25.00*                                 |
| 1.2.4 | Dienstleistungen zu Gunsten der Gemeinde |   | Fr. 25.00*                                 |

\* Im jeweiligen Stundenansatz und in der jeweiligen Jahresentschädigung bei Angestellten nach Ziff. 2 sind nicht enthalten und jährlich mindestens einmal separat in der Lohnabrechnung aufzuführen:

10,64 Prozent auf Anteil Ferien (= 25 Tage)

8,33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn

3,077 Prozent auf Anteil Feiertage

Eine allfällige Familienzulage und anteilmässige Betreuungszulage werden zusätzlich entrichtet.